



KKS Kesselprüf- und Korrosions-Schutz GesmbH

Teiritzstraße 1
A-2100 Korneuburg
Tel.: 022 62 / 750 77-0
Fax: 022 62 / 750 77-13
Internet: www.kks.at
Mail: office@kks.at

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der KKS - Kesselprüf- und Korrosions-Schutz GmbH (in Folge kurz KKS GmbH genannt)

1. Gültigkeit von Angeboten

Angebote der KKS GmbH sind, falls nicht schriftlich anders vereinbart, freibleibend. Schriftlich erteilte Angebote behalten, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, für 90 Tage Gültigkeit und Verbindlichkeit (siehe dazu Punkt 7: Preise) für die KKS GmbH. Nebenabsprachen, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bzw. unserer Bedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Räumliche Geltung

Die Entgelte gelten, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, für Prüfarbeiten in Österreich.

3. Beistellungen

Die Beistellung (Anschluss und Lieferung) von Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmaß und von Arbeitsgerüsten, die für die Ausführung der Prüfarbeiten erforderlich sind und die den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften genügen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, der auch für ihre Bereitstellung vollständig und zeitgerecht zu sorgen hat.

4. Gewährleistung

Die KKS GmbH übernimmt die Gewähr für die im Vertrag ausdrücklich ausgemachten Leistungen. Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Betriebsstörungen durch Stromausfall, Verkehrs- und Witterungsstörungen und andere nicht abwendbare Ereignisse, befreien die KKS für die Dauer ihrer Auswirkung und Folgewirkung von jeglicher Gewährleistung und Schadenersatzpflicht. Die von der KKS GmbH erstellten Gutachten und Prüfberichte sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von der KKS GmbH ohne schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Kopien der technischen Unterlagen über durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen oder Erprobungen werden bei der KKS für eine Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Prüfkarte, Prüfprotokolle und Prüfberichte werden für eine Dauer von 10 Jahren aufbewahrt, und Unterlagen über Betriebsprüfungen und Wiederkehrende Prüfungen werden für eine Dauer von 15 Jahren aufbewahrt. Zweitschriften, Bilder, Protokolle und Tabellen können vom Auftraggeber gegen Kostenersatz angefordert werden.



KKS Kesselprüf- und Korrosions-Schutz GesmbH

5. Beschwerdeverfahren

Für die Behandlung von Reklamationen und Beschwerden ist ausschließlich die Geschäftsleitung zuständig.

Teiritzstraße 1
A-2100 Korneuburg
Tel.: 022 62 / 750 77-0
Fax: 022 62 / 750 77-13
Internet: www.kks.at
Mail: office@kks.at

6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit entspricht den gesetzlichen Bestimmungen; normale Arbeitszeit daher dzt. 40 Stunden wöchentlich. Die Arbeitszeit laut Anbot bezieht sich auf die normalen Betriebszeiten an Arbeitstagen. Für Leistungen, die außerhalb der Normalarbeitszeit oder zu Wochenenden vom Auftraggeber gefordert werden, werden Zuschläge weiterverrechnet.

7. Preise

Basis der angeführten Lohn- und Materialkosten ist das Anbotsdatum. Ändern sich nach Anbotslegung die Preise der Vorlieferanten, die kollektivvertraglichen Tarife, oder geltende Steuern und Abgaben so können die Anbotspreise analog erhöht werden.

8. Mindestverrechnung

Für den Kurzeinsatz von Prüfern bzw. Apparaten außerhalb der Betriebsstätte der KKS GmbH kann unter bestimmten, bei den diesbezüglichen Bestimmungen angeführten Bedingungen eine Mindestverrechnung vorgesehen sein.

9. Abweichung von Vereinbarungen

Jede Abweichung von vereinbarten Vertragsinhalten muss von beiden Vertragspartnern besprochen und schriftlich festgelegt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

10. Haftung

Beanstandungen jeder Art sind unmittelbar, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss der Arbeiten bzw. Erhalt des Gutachtens oder Prüfberichtes bekanntzugeben. Die Gutachten werden nach bestem Wissen und nach dem letzten Stand der Technik angefertigt. Für Folgeschäden, die dennoch durch leichte Fahrlässigkeit entstehen sollten, wird die Haftung ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gutachten, Prüfberichte oder Protokolle bleiben bis zur restlosen Begleichung aller aus der Tätigkeit der KKS entstandenen Forderungen, einschließlich der entstandenen Kosten durch Dritte, Eigentum der KKS GmbH.



KKS Kesselprüf- und Korrosions-Schutz GesmbH

12. Anlieferung von Prüfstücken

Bei Werkstoffprüfungen in den Prüfstätten der KKS GmbH sind die zu untersuchenden Werkstücke frei Haus anzuliefern; diese werden in der Regel nach erfolgten Prüfungen dem Kunden ab der Prüfstätte der KKS GmbH zur Verfügung gestellt, insoweit sie nicht zu Belegzwecken in Verwahrung der KKS GmbH bleiben müssen, wofür ein entsprechendes Lagerentgelt verrechnet werden kann. Dies gilt sinngemäß auch bei allen anderen Prüfgegenständen. Für eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung wird ein Entsorgungsbeitrag in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

Teiritzstraße 1
A-2100 Korneuburg
Tel.: 022 62 / 750 77-0
Fax: 022 62 / 750 77-13
Internet: www.kks.at
Mail: office@kks.at

13. Technische Leistungen bei der zerstörungsfreien Prüfung

Für die Durchführung der zerstörungsfreien Prüfungen gelten die im Angebot angeführten Prüfbedingungen bzw. die einschlägigen Gesetze, Erlässe oder Normen und die einschlägigen Regeln der Technik. Bei Durchführung der Prüfungen nach speziellen Vorschriften verpflichtet sich der Auftraggeber, der KKS GmbH diese kostenlos zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht anders vereinbart, bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, die Auswahl der Werkstoffe, Behelfe, Einrichtungen und Geräte nach eigener Wahl zu treffen. Bei Durchstrahlungsarbeiten mit radioaktiven Isotopen bzw. Röntgenanlagen führt der Auftraggeber die Absicherung des Strahlenschutzbereiches nach Maßgabe und Anweisung der KKS GmbH, wenn nicht anders vereinbart, mit eigenem Personal durch. Die von der KKS GmbH zu prüfenden Teile müssen direkt oder über bereitgestellte Hilfseinrichtungen zugänglich sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Informationen über Betriebsstätten, Verfahren usw. des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Für Werkstoffe oder Werkstücke die einer nichtzerstörungsfreien Prüfung unterzogen werden, wird kein wie immer gearteter Kostenersatz gewährt.

14. Leistungsbehinderung

Wenn die Ausführung der Dienstleistungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist durch behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Arbeitszeitverkürzungen, Transportverzögerungen, höhere Gewalt, Unfälle oder sonstige Umstände, die nicht von der KKS GmbH zu vertreten sind, verzögert oder unmöglich gemacht wird, so hat die KKS GmbH das Recht, nachdem der Auftraggeber über diese Absicht schriftlich informiert worden ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist für die Ausführung der Dienstleistungen oder eines Teiles derselben zu verlängern und einen allenfalls erhöhten Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch im Falle von Leistungsbehinderungen durch andere am Einsatzort Beschäftigte bzw. wenn die Leistung dadurch behindert wird, dass die Prüfstücke nicht laufend in prüffähigem Zustand bereitstehen (z.B. Schweißnähte nicht entsprechend entschlackt) oder ungenügende Angabe des genauen Einsatzortes erfolgt u.dgl. oder der Auftraggeber auf andere Weise seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt.